

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
für den OT Seelze der Gemeinde Seelze, Landkreis Hannover

Der Beschluß, den Bebauungsplan Nr. 19 gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern, wurde in der Ratssitzung am 15.12.1975 gefaßt.

Der Bebauungsplan Nr. 19, bei dessen Entwurfsbearbeitung exakte Bauentwürfe zugrunde gelegen haben, wurde vom Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 16.6.1975 genehmigt und hat seit dem 28.8.1975 Rechtskraft erlangt.

Bei nachträglich vorgenommenen Änderungen der Bauentwürfe haben sich Abweichungen gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan ergeben, die darin beruhen, daß in einigen Bereichen des geplanten Gebäudekomplexes Verschiebungen der Abstufelung der unterschiedlichen Geschossigkeiten und somit auch der Baugrenzen erfolgt.

Im Rahmen dieser Änderung sollen die Voraussetzungen für die Anlegung zusätzlicher öffentlicher Park- und Gemeinschaftsstellplätze geschaffen werden. Soweit diese Anlagen noch innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen, werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Der Teil, der in die öffentliche Verkehrsfläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches hineingreift, muß über vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde geregelt werden, zumal der fußläufige Verkehr durch diese Maßnahmen über private Grundstücksflächen, die mit einem Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit belastet werden, umgeleitet werden muß. Die Situation geht aus dem zeichnerischen Teil, der als Anlage dieser Begründung beigeheftet ist, hervor.

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und sie ist für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Bei der Durchführung der geänderten städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde Seelze nur unerhebliche Mehrkosten.

Seelze, den 22. Juni 1976

Gemeinde Seelze


Bürgermeister  Gemeindedirektor 